

RS Vwgh 1989/12/15 87/09/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §86;

BDG 1979 §87;

Rechtssatz

Eine Bindung der Leistungsfeststellungsbehörde an die im Vorgesetztenbericht angenommene Bewertung des Arbeitserfolges des beurteilten Beamten besteht nicht. Es ist ausschließlich Aufgabe der über den Leistungsfeststellungsantrag entscheidenden Behörden im Rahmen der von ihnen vorzunehmenden rechtlichen Beurteilung den (von ihnen) festgestellten Sachverhalt in Beziehung zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zu setzen (Hinweis auf E 11.5.1983, 82/09/0161).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090009.X02

Im RIS seit

06.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at